

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
im kleinen Saal des Bischof-Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 10.01.2023

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführer: Andreas Mittermaier

Anwesend sind Dr. Sebastian Heimpl ab TOP
Dr. Ludwig Kamhuber
Fischer Andreas
Hilge Adrian
Hochreiter Matthias
Huber Markus
Kifinger Franz ab TOP 3
Kirmeier Ernst
Lehmann Anette
Pickart Claudia
Preintner Gerhard

Schreiber Werner
Seidinger Kathrin
Schmidinger Christian ab TOP 3
Voglmaier Anton

Abwesend: Rauscher Markus entschuldigt

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend: Monika Bönisch zu TOP 4

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

TOP 1. Genehmigung der Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Beginn 18:30

- 1 Genehmigung der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 06.12.2022
- 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung
- 4 Einziehung des nicht ausgebauten öff. Feld und Waldweges "Zaunlehenweg"; Beratung und Beschluss
- 5 Bauanträge
 - a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Bürogebäudes, einer Garage sowie eines Carports, Innstr. 6
 - b) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Blechdach, Pfarrer-Hamberger-Str. 2
 - c) Umbau des bestehenden Mehrfamilienhauses mit Errichtung Wintergarten und Zwerchhäusern (Satteldachgaube) mit neuem Eingang, Vordach und Carport, Maximilian 38
 - d) Antrag zur Errichtung einer Maschinenhalle als Ersatzbau, Trospeding 3
- 6 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung;
 - 6.1 21. Änderung des Bebauungsplan Nr. 4 „Bleicherfeld“ für den Bereich Graf-Rapoto-Straße 1a, Flurnummer 502/79, Gemarkung Maximilian;
 - a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - b) Satzungsbeschluss
 - 6.2 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet“ für den Bereich Untersbergstraße 3, Flurnummer 1908/45, Gemarkung Guttenburg;
 - a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - b) Satzungsbeschluss
 - 6.3 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Wanklbachtals, Fl.Nr.742, 744, 739 (TF), 739/7, 739/5 (TF), 739/1 (TF), 739/2, 739/6, 739/3, 730/1, 724, 724/2, 725, 724/1, 729 (TF) Straße, 727, 712/3 (TF), 692 (TF) Bach, 722/1, 722/2, 723 Straße, 720, 721, 721/1, 718, 715 (TF), 717/1 (TF), 717 (TF), 714, 713, 715/1, 847/5 (TF), 817/2, 712/6 (TF), 711/2, 711, 712/2, Gemarkung Maximilian;
 - a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - b) Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- 7 Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur Stellungnahme;
 3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord"
- 8 Königl. Priv. Feuerschützen-Gesellschaft Kraiburg a. Inn; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sportbetriebsförderung; Beratung und Beschluss
- 9 Narrengilde Kraiburg; Antrag auf Abhaltung eines Faschingstreibens
- 10 Bekanntgaben
- 11 Anfragen

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 2 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 06.12.2022 (öffentlicher Teil)

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 06.12.2022 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayernbox zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

TOP 3 Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung

Keine.

Die Gemeinderäte Christian Schmidinger und Franz Kifinger betreten den Sitzungssaal und nehmen an der weiteren Beratung und Abstimmung teil.

TOP 4 Einziehung des nicht ausgebauten öff. Feld- und Waldweges „Zaunlehenweg“

3. Beschluss:

Der nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldweg „Zaunlehenweg“ FINr. 823/0 und 826 Gemarkung Kraiburg, unter Blatt Nr.71 im Bestandsverzeichnis für öffentliche Feld- und Waldwege eingetragen, hat seine Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch verloren und soll eingezogen werden. Die Absicht der Einziehung ist öffentlich bekannt zu machen und 3 Monate zur Einsicht auszulegen.“

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

TOP 5 Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Bürogebäudes, einer Garage sowie eines Carports, Innstraße 6

Dem Marktgemeinderat liegt die Anfrage zur Errichtung eines Bürogebäudes, einer Garage sowie eines Carports, Innstraße 6, Fl.Nr. 368 / 2, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.

Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Geplant ist, ein eingeschossiges Bürogebäude mit anschließender Garage und Carport in Grenzbebauung zum Straßengrundstück Fl.Nr. 369 des Marktes, zu errichten. Hierfür bittet der Antragende um Abstandsflächenübernahme durch den Markt. Begründet wurde die Grenzbebauung mit den örtlichen Begebenheiten.

Einschätzung der Bauverwaltung:

- Die örtlichen Begebenheiten für die Notwendigkeit einer Grenzbebauung sind, aufgrund der eingereichten Unterlagen, nicht ersichtlich
- Die Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ist zu beachten. Gemäß § 2 Abs. 1 sind zwischen Garagen und öffentlichen Verkehrsflächen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorzuhalten. Abweichungen können gestattet werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen.
- Auf dem Luftbild des Grundstücks ist ein Baumbestand zu erkennen. Zu erhaltende Bäume sind in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde ggf. zu erhalten bzw. zu ersetzen.
- Das Vorhaben darf einer ausreichenden Einsicht in den Kreuzungsbereich nicht entgegenstehen.

Der Bauherr wurde erneut aufgefordert zu den o. g. Punkten Stellung zu nehmen.
Die Stellungnahme des Bauherrn liegt dem Marktgemeinderat nun vor.

4. Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Bürogebäudes, einer Garage sowie eines Carports, Innstraße 6, Fl.Nr. 368 / 2, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird erteilt, sofern das Vorhaben mit den oben genannten Punkten vereinbar ist. Eine Abstandsflächenübernahme wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 2

b) Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Blechdach, Pfarrer-Hamberger-Straße 2

Dem Marktgemeinderat liegt die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Blechdach, Pfarrer-Hamberger-Straße 2, Fl.Nr. 333 / 31, Gemarkung Kraiburg a.Inn, vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“.

Im Juli 2022 wurde seitens der Bauherrn ein Antrag im Genehmigungs-freistellungsverfahren zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung eingereicht.

Nun möchte der Bauherr die Süddachseite komplett mit einer PV-Anlage ausführen. In diesem Zusammenhang wird angefragt, ob der Markt bereit wäre für das Süd-Dach, welches größtenteils durch die PV-Module verdeckt wird, eine Dacheindeckung in Blech zuzulassen und ob ggf. ein Blechdach für das gesamte Dach denkbar wäre.

Der Marktgemeinderat hat die Anfrage bereits in seiner Sitzung am 06.12.2022 behandelt, aber die Entscheidung vertagt, bis genauere Informationen zum Blechdach vorliegen.

Laut Planer ist ein Doppelstehfalzblechdach mit einer Bahnenbreite ca. 50 cm, in mattierten Edelstahlblech, eventuell auch in Anthrazit, geplant.

5. Beschluss:

Die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Blechdach, Pfarrer-Hamberger-Straße 2, Fl.Nr. 333 / 31, Gemarkung Kraiburg a.Inn, wird für das Süd- und Nord-Dach (zwingend), im Falle eines mattierten anthraziten Blechdachs, befürwortet. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird in Aussicht gestellt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 1

c) Umbau des bestehenden Mehrfamilienhauses mit Errichtung Wintergarten und Zwerchhäuser (Satteldachgaube) mit neuem Eingang, Vordach und Carport - Tekturplan, Maximilian 38

Dem Marktgemeinderat liegt der Bauantrag zum Umbau des bestehenden Mehrfamilienhauses mit Errichtung Wintergarten und Zwerchhäuser (Satteldachgaube) mit neuem Eingang, Vordach und Carport, Maximilian 38, Fl.Nr. 33 / 6, Gemarkung Maximilian, vor.

Der Bauantrag ist eine Tektur. Änderungen zum bisherigen Genehmigungsstand:

- Aufhebung Umbau zu einem Doppelhaus
- Nordseite Verzicht auf Eingangsvordach

- Nordseite Verzicht auf Fenster
- Südseite Lageänderung Zwerchhaus
- Änderung Zwerchhaus in Satteldachgaube
- Südseite Rückbau des Dachflächenfensters

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Maximilian“.

Der Bauantrag beinhaltet einen Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zu Dachaufbauten des Bebauungsplanes.

Die Dachgauben sind bei einer Neigung des Hauptdachs von 26° – 27° (Festsetzung: ab einer Dachneigung von 30°) geplant.

Die Eigentümer der Nachbargrundstücke wurden zum Vorhaben beteiligt und haben diesem durch Unterschrift zugestimmt.

Gemeinderat Dr. Sebastian Heimpl betritt den Sitzungssaal und nimmt an der weiteren Beratung und Abstimmung teil.

6. Beschluss:

Die Tektur und der darin beinhaltende Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Maximilian“, zum Umbau des best.Mehrfamilienhauses mit Errichtung Wintergarten und Zwerchhäuser (Satteldachgaube) mit neuem Eingang, Vordach und Carport, Maximilian 38, Fl.Nr. 33 / 6, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn als Genehmigungsbehörde weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

d) Antrag zur Errichtung einer Maschinenhalle als Ersatzbau, Trospeding 3

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag auf Abbruch einer Halle für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Fl.Nr. 1629, Gemarkung Guttenburg, Trospeding 3, vor.

Das Vorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

7. Beschluss:

Der Antrag auf Abbruch einer Halle für den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Fl.Nr. 1629, Gemarkung Guttenburg, wird befürwortet und an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 6 Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung:

6.1 - 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bleicherfeld“ für den Bereich Graf-Rapoto-Straße 1a, Flurnummer 502/79, Gemarkung Maximilian

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 11.10.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 27.10.2022 bis 28.11.2022, Bekanntmachung am 19.10.2022) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn

Bayernwerk Netz GmbH

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Deutsche Telekom

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Kreisheimatpfleger

Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a. Inn - Ortsplanung, Immissionsschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Regierung von Oberbayern

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Stadt Waldkraiburg

Staatliches Bauamt Rosenheim

Staatliches Gesundheitsamt

VGem. Gars a.Inn

Gesundheitsamt Mühldorf

Vermessungsamt Mühldorf

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

bayernets GmbH

Gemeinde Taufkirchen

Gemeinde Jettenbach

Gemeinde Oberneukirchen

Gemeinde Unterreit

Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 17.11.2022

Die 21. Änderung des Bebauungsplanes „Bleicherfeld“ ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung.

Vorsorglich weisen wir auf die Stellungnahme der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt Mühldorf a. Inn vom 01.10.2012 zur 17. Änderung des o.g. Bebauungsplanes hin, woraus hervorgeht, dass im Falle von Auffüllungen (Altlasten) das Niederschlagswasser außerhalb dieser Bereiche zu versickern ist. Dies ist von der Planungsseite aus zu überprüfen und sicherzustellen.

8. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis. Die Festsetzung 4.1 (Altlasten) berücksichtigt den vorgebrachten Punkt bereits ausreichend. Änderungen sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 24.11.2022

Naturschutz und Landschaftspflege:

Aus naturschutzfachlicher und naturschutzrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Bleicherfeld", wenn folgende Punkte geklärt werden:

In der rechtskräftigen 20. Änderung des Bebauungsplanes "Bleicherfeld" (26.06.2014) wurden 3 Bestandsbäume eingezeichnet, die auf dem Luftbild nicht ersichtlich sind. Weiterhin fehlen ein zu erhaltender Baum (Biotop "Laubwald") an der südwestlichen Ecke des Grundstücks 502/79 und 2 neu zu pflanzende Bäume (Obstbäume). Tatsächlich fand auf der dafür vorgesehenen Fläche eine Versiegelung (Gartenhaus/Pool) statt.

Wir bitten um Auskunft über den Verbleib dieser festgesetzten Bäume. Falls diese nicht mehr existent sein sollten sind diese Gehölze neu zu pflanzen, als Planzeichen im neuen Bebauungsplan festzulegen und der unB ein Nachweis darüber zu erbringen.

Für Rückfragen steht Herr Rader (Tel.: 08631/699456) zur Verfügung.

Äußerung der Eigentümer:

1) Drei Bestandsbäume

Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks durch die Eigentümer waren die eingezeichneten drei Bestandsbäume nicht existent. Diese wurden möglicherweise vom Vorbesitzer gefällt.

2) Ein zu erhaltender Baum an der südwestlichen Ecke

Dort war zum Zeitpunkt des Erwerbs des Grundstücks kein Baum, es wurde auch kein Baum von den Eigentümern gefällt. Früher hat an dieser Stelle ein Gartenhaus gestanden, das noch vom Vorbesitzer abgerissen wurde.

3) Zwei neu zu pflanzende Bäume (Obstbäume) / Gartenhaus, Pool

Im Garten wurden 8 Obstbäume gepflanzt, die auch auf dem Luftbild ersichtlich sind. Der Bau des Gartenhauses wurde mit Bescheid vom 11.12.2015 im Rahmen einer isolierten Befreiung genehmigt. Der Pool ist ein Aufstellpool und wird voraussichtlich in ein paar Jahren wieder abgebaut.

9. Beschluss:

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde und den Eigentümern des Plangrundstücks soll geklärt werden, ob und falls ja, wo weitere Bäume gepflanzt werden müssen. Das Ergebnis ist in der 21. Änderung des Bauungsplans festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 26.10.2022

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

10. Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird unter den textlichen Hinweisen in die 21. Änderungen des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

b) Satzungsbeschluss:

11. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 21. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Bleicherfeld“ in der heutigen Fassung als Satzung. Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

**6.2 - 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet“ für den Bereich
Untersbergstraße 3, Flurnummer 1908/45, Gemarkung Guttenburg**

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinde- ratsbeschlusses vom 02.08.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 27.10.2022 bis 28.11.2022, Bekanntmachung am 19.10.2022) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn
Bayernwerk Netz GmbH
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Telekom
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Landratsamt Mühldorf a. Inn - Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz, Fachkundige
Stelle für Wasserwirtschaft
Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Bauamt Rosenheim
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a. Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 24.11.2022

Ortsplanung:

Es ist wie im Billigungsbeschluss in der Begründung zur Bebauungsplanänderung aufzunehmen, dass durch die vorliegende Änderung die baurechtlichen Voraussetzungen zum Anbau eines Lagergebäudes an die bestehende gewerbliche Garage am Anwesen Untersbergstraße 3 geschaffen werden soll.

12. Beschluss:

Die Begründung zur 8. Änderung wird entsprechend ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 26.10.2022

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

13. Beschluss:

Der Hinweis auf Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG wird unter den textlichen Hinweisen in die 8. Änderungen des Bebauungsplanes neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

b) Satzungsbeschluss:

14. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Marktgemeinderat die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Gewerbegebiet“ in der heutigen Fassung als Satzung. Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6.3 - 17. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Wanklbachtals, Fl.Nr.742, 744, 739 (TF), 739/7, 739/5 (TF), 739/1 (TF), 739/2, 739/6, 739/3, 730/1, 724, 724/2, 725, 724/1, 729 (TF) Straße, 727, 712/3 (TF), 692 (TF) Bach, 722/1, 722/2, 723 Straße, 720, 721, 721/1, 718, 715 (TF), 717/1 (TF), 717 (TF), 714, 713, 715/1, 847/5 (TF), 817/2, 712/6 (TF), 711/2, 711, 712/2, Gemarkung Maximilian;

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

15. Beschluss:

Die Vorsitzende Petra Jackl wird als persönlich Beteiligte von der Beratung und Abstimmung zu TOP 6.3 gemäß Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

a) Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 11.10.2022 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung übersandt (§ 4 Abs. 1 BauGB) sowie im Rathaus zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 28.10.2022 bis 28.11.2022, Bekanntmachung am 19.10.2022) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amplus AG
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn
Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
Bayernwerk Netz GmbH
Bund Naturschutz in Bayern e.V.
Deutsche Telekom
Energie Südbayern
Handwerkskammer für München und Oberbayern
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion

Landratsamt Mühldorf a. Inn – Ortsplanung, Naturschutz und Landschaftspflege, Immissionsschutz,
Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
Regierung von Oberbayern
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Bauamt Rosenheim
Staatliches Gesundheitsamt
VGem. Gars a. Inn
Gesundheitsamt Mühldorf
Vermessungsamt Mühldorf
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Landratsamt Mühldorf a. Inn, Stellungnahme vom 22.11.2022

Bodenschutz:

Werden im Zuge der Erdarbeiten Verfüllungen vorgefunden oder gibt es andere Informationen, die auf mögliche Schutzgutgefährdungen nach Bodenschutzrecht, insbesondere des Grundwassers, hindeuten (etwa organoleptisch auffällige Bereiche), ist das Landratsamt Mühldorf a. Inn unverzüglich zu benachrichtigen und ggf. ein fachkundiger Sachverständiger nach § 18 BBodSchV hinzuzuziehen. Anfallender Bodenaushub ist nach den abfallrechtlichen Vorgaben zu separieren und nach Absprache mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn ordnungsgemäß und schadlos gegen Nachweis zu entsorgen oder zu verwerten. Hierzu empfehlen wir die Aushubüberwachung durch einen fachkundigen Sachverständigen.

Soll Bodenmaterial wieder eingebaut werden, so ist mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn (Abfallrecht) und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (tGA, Bodenschutz) zu klären, bis zu welchem Zuordnungswert dies möglich ist.

Es ist sicherzustellen und nachzuweisen, dass das Niederschlagswasser nicht über belastete Bereiche versickert.

Immissionsschutz:

Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes grundsätzlich keine Einwände. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es entlang der ST 2091 im Bereich des geplanten allgemeinen Wohngebietes (55 dB(A) Tag und 45 dB(A) Nacht) zu Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 "Schallschutz für den Städtebau" von bis zu 4 dB(A) kommen kann. Die Überschreitungen können jedoch von Seiten des Immissionsschutzes ohne aktive Schallschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwälle oder -wände toleriert werden, da die Grenzwerte der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) nicht überschritten werden.

Sonstiges:

Bei den Verfahrensvermerken müsste unter Punkt g) die Unterschrift in Maximilian Heimerl, Landrat geändert werden.

Danach kommt dann der Punkt mit der Ausfertigung.

16. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Der Hinweis zum Bodenschutz ist bereits unter Nr. 4.10 der Begründung ausreichend berücksichtigt.

Der Hinweis zum Verkehrslärm wird in die Begründung unter Nr. 5.1 neu aufgenommen.

Die Verfahrensvermerke werden angepasst.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Regierung von Oberbayern, Stellungnahme vom 03.11.2022

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Der Markt Kraiburg a.Inn plant, den baulichen Bestand von Grieshäuseln entsprechend seiner tatsächlichen Nutzung im Flächennutzungsplan darzustellen. Dabei soll der nördliche Teil als Wohnbaufläche und der südliche Teil als gemischte Baufläche dargestellt werden. Im Bereich der geplanten gemischten Baufläche soll v.a. im Bereich der bisher unbebauten Grundstücke Fl.Nr. 721 und 817/5, Gmkg. Maximilian noch eine gewisse bauliche Nachverdichtung ermöglicht werden. Gegenwärtig ist der ca. 4 ha große Änderungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Marktgemeinde überwiegend als sonstige Grünfläche dargestellt. Im Norden grenzt die bestehende Wohnbebauung von Kraiburg a.Inn an, im Süden die von Bäckerlehen.

Berührte Belange

Wasserwirtschaft

Der Bereich des Wanklbachs stellt gem. Umweltatlas Naturgefahren ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet sowie eine Hochwassergefahrenfläche HQhäufig und HQ100 dar. Angrenzende Bereiche liegen in einer Hochwassergefahrenfläche HQextrem. Zudem befindet sich der gesamte Bereich der Flächennutzungsplanänderung in einem wassersensiblen Bereich. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 7.2.5 G sollen die Risiken durch Hochwasser soweit als möglich verringert werden. Die Planung ist diesbezüglich mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Natur und Landschaft

Wir weisen darauf hin, dass sich im Westen und Osten des Änderungsbereichs Teile kartierter Biotopflächen befinden. Ob die Planung in diesen Bereichen mit den naturschutzfachlichen Vorgaben vereinbar ist, ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Denkmalschutz

Im Planungsbereich befinden sich zwei Baudenkmäler. Gem. RP 18 B VIII 3.3.2 (G) sollen [...] Baudenkmäler in ihrer Substanz und Funktion bewahrt bleiben. Die Planung ist diesbezüglich mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen.

Ergebnis

Die 17. Flächennutzungsplanänderung steht bei Berücksichtigung der genannten Punkte den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen.

17. Beschluss:

Die genannten Fachbehörden wurden ebenfalls bereits frühzeitig zum Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Seitens des Wasserwirtschaftsamt liegt eine Stellungnahme vor (vgl. Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 11.11.2022). Die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Mühldorf a. Inn sowie das Landesamt für Denkmalpflege haben weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht bzw. haben keine Stellungnahme abgegeben.

Gegebenenfalls vorgebrachte Punkte dieser Fachbehörden werden in der 17. Änderung des Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 11.11.2022

Zum o.g. Vorgang nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

1 Wasserwirtschaftliche Prüfung

1.1 Starkniederschläge

Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in geplante Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.

Gemäß § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen. Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten. Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.

Es ist für das Baugebiet eine ausgeglichene Wasserbilanz anzustreben, d.h. die Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Versickerung sowie Verdunstung im Baugebiet sind dem unbebauten Referenzzustand anzugleichen.

1.2 Grundwasser

Östlich des Wanklbaches, auf dem Grundstück Fl.Nr. 715 der Gemarkung Maximilian wurde 2019 eine Baugrunduntersuchung durchgeführt. Hierbei lag bei einer Geländehöhe von 426,75 m üNN der Grundwasserflurabstand bei etwa 2,50 m. Falls zur Trockenlegung von Baugruben eine Bauwasserhaltung notwendig ist, muss diese mit entsprechendem Vorlauf beim Landratsamt Mühldorf a. Inn beantragt werden.

1.3 Überschwemmungsgebiet

Der größte Teil des zur Änderung vorgesehenen Bereiches liegt außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Wanklbaches bei HQ100. Lediglich die westlichen Bereiche der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 718, 715, 714 und 713 der Gemarkung Maximilian befinden sich im o.g. Überschwemmungsgebiet. Die Überflutungstiefe kann hierbei bis zu 0,50 m betragen.

Weiterhin liegt der größte Teil des Plangebietes außerhalb des Risikogebietes bei HQextrem. Nur die westlichen Bereiche der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 721, 721/1, 718, 715, 714 und 713 der Gemarkung Maximilian befinden sich im o.g. Überschwemmungsgebiet. Die Überflutungstiefe kann hierbei bis zu 1,00 m betragen.

Neben den bereits aufgeführten Grenzen des Überschwemmungsgebietes bei HQ100 bitten wir auch die Grenzen des Risikogebietes bei HQextrem in der Änderung des Flächennutzungsplanes darzustellen (vgl. § 5 BauGB). Weitere Informationen zu den bestehenden Überschwemmungs- und Risikogebieten erhalten Sie auch im Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete unter www.iug.bayern.de.

Bei Risikogebieten sind gemäß § 78b Abs. 1 Nr. 1 (WHG) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Eine entsprechend hochwassersichere Bauweise trägt hier wesentlich dazu bei.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung von Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

1.4 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Der zur Änderung vorgesehene Bereich liegt an einem nach Osten bzw. Westen exponierten Hang mit einer Neigung bis zu 45 %. Bei Starkniederschlägen ist das Auftreten von wild abfließendem Wasser nicht auszuschließen.

2 Folgerungen für die Bauleitplanung

Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren und damit verbundenen Reduktion von Risiken kann Markt Kraiburg a. Inn im Rahmen der Bauleitplanung durch Festsetzungen und Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hinsichtlich der genannten Gefährdung halten wir folgende Festsetzungen für notwendig:

2.1 Starkniederschläge

Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses geplanter Gebäudes muss mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen. Gebäude, die aufgrund der Hanglage ins Gelände einschneiden, sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.). Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.

Wir empfehlen im Sinne einer wassersensiblen Bauleitplanung (s.u.) zusätzlich die Begrünung von Flachdächern festzusetzen. Die Gemeinde kann ebenso freizuhaltende Flächen für die Wasserwirtschaft zur Verdunstung, Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Parzellen festsetzen. Wir raten der Gemeinde hiervon Gebrauch zu machen (vgl. §9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB).

Auch für die künftige Siedlungsentwicklung sollte bereits jetzt schon die Starkregenthematik angemessen berücksichtigt werden. Wir möchten daran erinnern, dass die Kanalisation bei einem Starkregenereignis in der Regel bereits nach kurzer Zeit überlastet ist. Dies kann zum Beispiel über freizuhaltende Notwasserwege in Form einer Mulde geschehen

2.2 Hanglage und Außeneinzugsgebiet

Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung.

Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. Wiesen, Äcker) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. Je nach Größe und Lage der neuen Baukörper bzw. Baumaßnahmen kann der Abfluss des flächenhaft abfließenden Oberflächenwassers und Schlamms gegebenenfalls so verändert werden, dass dies zu nachteiligen Auswirkungen für Ober- bzw. Unterlieger führt.

3 Hinweise

3.1 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen

Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen.

Hierzu möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein

klimaangepasstes Regenwassermanagement aufmerksam machen. Informationen unter: Wassersensible Siedlungsentwicklung (bayern.de)

Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen. (weitere Informationen: www.elementar-versichern.de)

Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung.

Zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie um einen Beitrag zur Vorsorge vor Klimaänderungen zu leisten, sind Flachdächer sowie Garagen zu begrünen. Auf ausreichende breiflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen ist im Sinne des Arbeitsblattes DWAA102 zu achten.

3.2 Vorsorgender Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung – Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V., sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.

18. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

Die Grenzen des Risikogebietes bei HQextrem sollen in das Deckblatt und die Begründung (Nr. 3.6) aufgenommen werden.

Die unter Punkt 2.1 und 2.2 geforderten Festsetzungen zum Schutz vor Starkniederschlägen und wild abfließendem Wasser werden in die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht übernommen. Es sollen ausschließlich Änderungen an der Art der Bodennutzung erfolgen. Die genannten Festsetzungen sind deshalb aus Sicht des Marktes, im Rahmen des Flächennutzungsplanes als sogenannter „vorbereitender Bauleitplan“, zu weitgehend.

Dennoch soll auf die Gefahren durch Starkniederschläge und wild abfließendem Wasser in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung gesondert hingewiesen werden (vgl. Nr. 3.6 und 3.7 der Begründung zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes). Des Weiteren werden die geforderten Festsetzungen und Hinweise für zukünftige Bauleitplanungen in diesem Bereich vorgemerkt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Handwerkskammer für München und Oberbayern, Stellungnahme vom 01.12.2022

Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Marktgemeinde Kraiburg a. Inn möchte im Ortsteil Grieshäuseln die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Anpassung des Bestands als Mischgebietsfläche bzw. als Allgemeines Wohngebiet schaffen.

Grundsätzlich bestehen von unserer Seite aus keine Einwände. Wir bitten Sie grundsätzlich, Ihre Bemühungen zur Erhaltung der bestehenden Gewerbe- und Handwerksbetriebe im Plangebiet bzw. im gesamten Gemeindegebiet weiterzuverfolgen und neben einer ausgewogenen qualitativen vor allem auch eine quantitative Durchmischung des Gebietes anzustreben. So kann ein gleichwertiges und gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und kleinstrukturiertem Gewerbe zugelassen werden, ohne dass die gewerbliche Nutzung zugunsten des Wohnens in ihrem Bestehen und ihren Entwicklungsmöglichkeiten zurückstehen muss.

19. Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt befürwortend Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

b) Beschluss über die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB:

20. Beschluss:

Die unter TOP 6.3 a) gefassten Beschlüsse sind in den Entwurf zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, im Bereich des Wanklbachtals, einzuarbeiten. Auf Grundlage dieses Entwurfes ist das weitere Bauleitplanverfahren, mit der öffentlichen Auslegung der Verfahrensunterlagen (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB), durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

**TOP 7 Bauleitplanung der Gemeinde Polling zur Stellungnahme:
3. Änderung des Bebauungsplanes "Industriegebiet Weiding-Nord"**

- Entfällt -

TOP 8 Königl. Priv. Feuerschützen-Gesellschaft Kraiburg a. Inn; Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Sportbetriebsförderung

Mit Schreiben vom 28.11.2022 informiert Richard Wimmer, 1. Schützenmeister der FSG Kraiburg a. Inn über die Bewilligung der Pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern vom Landratsamt Mühldorf a. Inn. Nun beantragt Schützenmeister Wimmer die Übernahme des gemeindlichen Anteils in Höhe von 582,32 €.

21. Beschluss:

Die FSG Kraiburg a. Inn erhält einen Zuschuss für die pauschale Sportförderung in Höhe von 582,32 €.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 9 Antrag der Narrengilde auf Abhaltung eines Faschingstreibens

Das Faschingstreiben findet am Faschingdienstag, 21.02.2023 statt. Die Narrengilde möchte heuer das Faschingstreiben gerne wieder auf den Marktplatz verlegen.

Zum einen könnte dann der kleine Saal des BBH zum Umziehen der Garden dienen, die gesamten benötigten Gegenstände sind im BBH gelagert und zum anderen könnte der Toilettenwagen eingespart werden, da die Toiletten im BBH genutzt werden könnten.

Die Sperrung des Marktplatzes wird für die Zeit von 10.00 Uhr bis ca. 23.00 Uhr benötigt.

22. Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet die Sperrung wie beantragt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

TOP 10 Bekanntgaben

Keine.

TOP 11 Anfragen

Gemeinderätin Lehmann

Frau Lehmann schlägt vor, das Naturbad mit Taschendaschenbechern auszustatten. Dies könnte durch einen Sponsor bzw. den Markt selbst erfolgen.

Die Vorsitzende unterstützt diesen Vorschlag, welcher ihrerseits ebenfalls bereits recherchiert wurde. Die Angelegenheit wird weiterverfolgt.

Gemeinderat Preintner

In der Jahnstraße liegt Kies auf der Fahrbahn herum.

Der Vorsitzenden ist die Angelegenheit bekannt, der Verursacher wird angeschrieben.

Gemeinderat Voglmaier

Herr Voglmaier erkundigt sich über den Sachstand zur Erneuerung der Brücke in Frauendorf.

Die Vorsitzende erklärt, dass aktuell das Ingenieurbüro Behringer die Unterlagen für die Fördermittelbeantragung bearbeitet.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Andreas Mittermaier
Schriftführer

Vorgelesen und genehmigt am 07.02.2023 mit gegen Stimmen.